VERORDNUNG (EWG) Nr. 3025/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

betreffend die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 bestimmt, daß die Kommission innerhalb der in dieser Verordnung und in ihren Anhängen festgelegten Grenzen Durchführungsbestimmungen in bezug auf die Form, den Inhalt und die sonstigen Einzelheiten der in Artikel 1 vorgesehenen Mitteilungen erlassen kann.

Die Kommission hat derartige Durchführungsbestimmungen mit ihrer Verordnung (EWG) Nr. 1069/73 vom 16. März 1973 (3) erlassen.

Um das Mitteilungsverfahren technisch zu vereinfachen und um vergleichbare Angaben zu erhalten, erscheint es notwendig, die von den Mitgliedstaaten und Unternehmen zu erstattende Mitteilung durch die Verwendung von Fragebogen zu vereinheitlichen, die für die Vorlage und den Inhalt der Mitteilungen als Modell dienen sollen.

Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 erfordert einige Änderungen an den in der Verordnung (EWG) Nr. 1069/73 enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, neue Durchführungsbestimmungen zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 genannte Mitteilung hat in der im Anhang geschilderten Weise zu erfolgen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1069/73 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 120 vom 25. 5. 1972, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1973, S. 14.

ANHANG

VERTRAULICH

FRAGEBOGEN

bestimmt zur Übersendung

a) von den Unternehmen an die Regierungen der Mitgliedstaaten

b) von den Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der in dieser Anlage enthaltene Fragebogen soll dazu dienen, Form und Inhalt dieser Mitteilungen zu vereinheitlichen. Die Mitteilungen sollen sich auf folgende Punkte beziehen:

— Bestehende Anlagen oder Teilanlagen,

— im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen,

— Anlagen oder Teilanlagen in der Planungsphase,

— geplante Außerdienststellungen von Anlagen oder Teilanlagen.

Unter „vorhandenen Anlagen oder Teilanlagen" sollen berücksichtigt und besonders vermerkt werden:

— Anlagen, die seit der letzten Mitteilung in Betrieb genommen wurden, unabhängig davon, ob solche Anlagen in früheren Mitteilungen berücksichtigt wurden (als Anlagen im Stadium der Planung oder als im Bau befindliche Anlagen);

— die am Meldestichtag in Betrieb befindliche Gesamtkapazität.

Unter „Anlagen oder Teilen von Anlagen im Stadium der Planung" gelten:

Investitionsvorhaben im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1215/76, für die ein Grundsatzbeschluß über den Bau oder die Erweiterung einer Anlage oder Teilanlage gefaßt wurde, womit bei Investitionsvorhaben im Erdöl- oder Erdgassektor binnen drei Jahren, und im Elektrizitätssektor binnen fünf Jahren, vom Meldestichtag an gerechnet, begonnen werden soll. Diese erstrecken sich auch auf Investitionsvorhaben, deren Hauptmerkmale (Standort, Hauptauftragnehmer, Bauherr, technische Daten usw.) in ihrer Gesamtheit oder teilweise einer weiteren Überprüfung oder einer endgültigen Genehmigung durch eine zuständige Behörde unterliegen könnten.

Unter „geplanten Außerdienststellungen" sind zu verstehen:

Anlagen oder Teilanlagen, für die ein Grundsatzbeschluß vorliegt, sie außer Betrieb zu setzen (Artikel 1, 3 der obengenannten Ratsverordnung), wobei dieser Grundsatzbeschluß normalerweise binnen drei Jahren, vom Meldestichtag an gerechnet, verwirklicht wird.

In bezug auf obengenannte Mitteilungen ist unter „Entscheidungsstand" zu verstehen:

daß klare und kurze Angaben darüber vorliegen, ob endgültige Entscheidungen betreffend alle Hauptmerkmale des Vorhabens getroffen wurden oder nicht. Diese sollen sich insbesondere auf den Standort, den Hauptauftragnehmer und die wichtigsten technischen Merkmale, wie Umfang, Kapazität, Art des Brennstoffs, Art des Verfahrens und andere Merkmale, soweit angebracht, beziehen. Derartige Angaben sind mit Erläuterungen zu versehen.

Unter „Stellung des Vorhabens im Verhältnis zu nationalen Programmen" ist zu verstehen:

kurze und klare Angaben darüber, ob die Investitionsvorhaben Teil eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats auf dem betreffenden Sektor bilden. Derartige nationale Programme sind auf alle Fälle anzugeben.

Die „ergänzenden Angaben" in bezug auf Investitionsvorhaben sollen enthalten:

kurze und klare Angaben über Sinn und Zweck der Investitionsvorhaben sowie weitere Angaben, die es der Kommission erlauben, sich über den Beitrag der Investitionsvorhaben in den fraglichen Bereichen ein Bild zu machen, zusammen mit Einzelheiten über alle wichtigen Veränderungen bezüglich der Hauptmerkmale und des Entscheidungsstandes von Vorhaben seit der vorangehenden Mitteilung und mit anderen spezifischen, in Fußnoten enthaltene Angaben auf dem betreffenden Fragebogen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zweckdienliche Hinweise zu den Vorhaben geben.

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	**INVESTITIONEN IM ELEKTRIZITÄTSSEKTOR** Anlagen in Wärmekraftwerken Maschinensätze von 200 MW oder mehr	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**E 1**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Bezeichnung der Anlage	Standort und Region	Vorgesehener Zeitpunkt: des Baubeginns	Vorgesehener Zeitpunkt: der Inbetriebnahme (Jahr)	Anzahl gleicher Sätze	Nennleistung je Satz (MW brutto)	Auslegungstemperatur des Dampfes am Turbineneintritt (°C)	Brennstoff(e) (1): Art	Brennstoff(e) (1): Lagerkapazität nach Art des Brennstoffs (Tonnen)	Art der Kühlung	Entscheidungsstand (2) (3)	Stellung im Verhältnis zu nationalen Programmen (2) (4)	Ergänzende Auskünfte (2) (5)
	A. Bereits vorhandene Anlagen oder Teilanlagen												
2													
	B. Bereits im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen												
3													
	C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen												
4													
	D. Geplante Außerdienststellung von Anlagen oder Teilanlagen												
5			Zeitpunkt der Außerdienststellung										

(1) Bei polyvalenten Anlagen wird gebeten, jeweils eine Zeile für jede Brennstoffart zu verwenden; Angaben über Lagerkapazität werden lediglich für Mineralöl und Steinkohle erfragt.
(2) Siehe Bemerkungen zum Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3025/77.
(3) Es wird gebeten, unter Benutzung der betreffenden Buchstaben auf einem gesonderten Blatt Auskünfte zu geben über die Hauptmerkmale, über die noch nicht endgültig entschieden wurde: Standort (A), Hauptauftragnehmer (B), Leistung (C), Brennstoffart (D), Baubeginn (E), Inbetriebnahme (F), andere Angaben (G). Falls es sich um vorläufige Entscheidungen handelt, fügen Sie bitte den Index (V) hinzu.
(4) Es wird um Auskunft gebeten: die Anlage ist (A) oder ist nicht (B) in der nationalen Planung enthalten; nationale Planung besteht nicht (C); Kommentare auf gesondertem Blatt (D).
(5) Es wird gebeten, neben sonstigen ergänzenden Auskünften die eventuell am Standort bereits vorhandene Leistung und die für den Endausbau vorgesehene Gesamtleistung anzugeben.

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	INVESTITIONEN IM ELEKTRIZITÄTSSEKTOR Anlagen in Wasserkraftwerken Kraftwerksanlagen von 50 MW oder mehr	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**E 2**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Bezeichnung der Anlage	Standort und Gewässer	Vorgesehener Zeitpunkt: des Baubeginns	Vorgesehener Zeitpunkt: der Inbetriebnahme (Jahr)	Art der Wasserkraft: Kategorie (1)	Art der Wasserkraft: Ausbauzufluß (m^3/s)	Art der Wasserkraft: Ausbaufallhöhe (m)	Anzahl gleicher Sätze	Nennleistung je Satz (MW brutto)	Erzeugungsmöglichkeiten im Regeljahr (GWh) aus: natürlichem Zufluß	Erzeugungsmöglichkeiten im Regeljahr (GWh) aus: Pumpwasser (2)	Speicherarbeitsvermögen (GWh)	Nennleistung der Speicherpumpen (MW)	Entscheidungsstand (3) (4)	Stellung im Verhältnis zu nationalen Programmen (3) (5)	Ergänzende Auskünfte (3) (6)
	A. Bereits vorhandene Anlagen oder Teilanlagen															
2																
	B. Bereits im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen															
3																
	C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen															
4																
	D. Geplante Außerdienststellung von Anlagen oder Teilanlagen															
5			Zeitpunkt der Außerdienststellung													

(1) Dem Fall entsprechend: Saisonspeicher-, Kurzzeitspeicher-, Laufwasser-, Pumpspeicherwerk.
(2) Erzeugung, die sich aus der vorgesehenen jährlichen Ausnutzungsdauer der Speicherpumpen ableitet.
(3) Siehe Bemerkungen zum Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3025/77.
(4) Es wird gebeten, unter Benutzung der betreffenden Buchstaben auf einem gesonderten Blatt Auskünfte zu geben über die Hauptmerkmale, über die noch nicht endgültig entschieden wurde: Standort (A), Hauptauftragnehmer (B), Leistung (C), Brennstoffart (D), Baubeginn (E), Inbetriebnahme (F), andere Angaben (G). Falls es sich um vorläufige Entscheidungen handelt, fügen Sie bitte den Index (V) hinzu.
(5) Es wird um Auskunft gebeten: die Anlage ist (A) oder ist nicht (B) in der nationalen Planung enthalten; nationale Planung besteht nicht (C); Kommentare auf gesondertem Blatt (D).
(6) Es wird gebeten, neben sonstigen ergänzenden Auskünften die eventuell am Standort bereits vorhandene Leistung und die für den Endausbau vorgesehene Gesamtleistung anzugeben.

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	INVESTITIONEN IM ELEKTRIZITÄTSSEKTOR Transport Übertragungsleitungen, soweit sie für eine Spannung von 345 kV oder mehr konstruiert sind (1)	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**E 3**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Verbindung zwischen den Unterwerken	Vorgesehener Zeitpunkt: des Baubeginns	Vorgesehener Zeitpunkt: der Inbetriebnahme (Jahr)	Leitungslänge (km)	Spannung (kV): am Meldestichtag	Spannung (kV): Mastenausbau für . . .	Anzahl der Stromkreise: am Meldestichtag	Anzahl der Stromkreise: Mastenausbau für . . .	Teilleiter je Phase: Anzahl	Teilleiter je Phase: Querschnitt je Teilleiter (mm^2)	Teilleiter je Phase: Werkstoff	Übertragbare Höchstleistung (thermisch, MVA): am Meldestichtag	Übertragbare Höchstleistung (thermisch, MVA): im Endausbau	Entscheidungsstand (2) (3)	Stellung im Verhältnis zu nationalen Programmen (2) (4)	Ergänzende Auskünfte (2)
	A. Bereits vorhandene Anlagen oder Teilanlagen															
2																
	B. Bereits im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen (1)															
3																
	C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen (1)															
4																
	D. Geplante Außerdienststellung von Anlagen oder Teilanlagen															
5		Zeitpunkt der Außerdienststellung														

(1) Hierunter fallen auch Installationen neuer Stromkreise von 345 kV oder mehr auf vorhandenen Masten.
(2) Siehe Bemerkungen zum Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3025/77.
(3) Es wird gebeten, unter Benutzung des Buchstaben (A) auf einem gesonderten Blatt Auskünfte zu geben über die Hauptmerkmale, über die noch nicht endgültig entschieden wurde.
(4) Es wird um Auskunft gebeten: die Anlage ist (A) oder ist nicht (B) in der nationalen Planung enthalten; nationale Planung besteht nicht (C); Kommentare auf gesondertem Blatt (D).

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	**INVESTITIONEN IM ELEKTRIZITÄTSSEKTOR** Transport Erd- und Seekabel für Übertragungszwecke, soweit sie für eine Spannung von 100 kV oder mehr konstruiert sind und wesentliche Verbindungen in nationalen oder internationalen Verbundnetzen darstellen	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**E 4**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Verbindung zwischen den Unterwerken	Vorgesehener Zeitpunkt		Art der Verbindung (1)	Leitungslänge zwischen den Endpunkten (km)	Spannung (Gleich- oder Wechselstrom)	Anzahl der Stromkreise	Kabel		Teilleiter			Übertragbare Höchstleistung (thermisch, MVA)	Entscheidungsstand (2) (3)	Stellung im Verhältnis zu nationalen Programmen (2) (4)	Ergänzende Auskünfte (2)
		des Baubeginns	der Inbetriebnahme (Jahr)					Anzahl	Kühlsystem	Anzahl je Kabel	Querschnitt je Teilleiter (mm^2)	Werkstoff				
	A. Bereits vorhandene Anlagen oder Teilanlagen															
2																
	B. Bereits im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen															
3																
	C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen															
4																
	D. Geplante Außerdienststellung von Anlagen oder Teilanlagen															
5		Zeitpunkt der Außerdienststellung														

(1) Angabe, ob Erd- oder Seekabel. Trifft beides zu, Angabe des auf beide Arten entfallenden Anteils.
(2) Siehe Bemerkungen zum Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3025/77.
(3) Es wird gebeten, unter Benutzung des Buchstaben (A) auf einem gesonderten Blatt Auskünfte zu geben über die Hauptmerkmale, über die noch nicht endgültig entschieden wurde.
(4) Es wird um Auskunft gebeten: die Anlage ist (A) oder ist nicht (B) in der nationalen Planung enthalten; nationale Planung besteht nicht (C); Kommentare auf gesondertem Blatt (D).

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	**INVESTITIONEN IM ERDÖLSEKTOR** Anlagen zur atmosphärischen Destillation mit einer Kapazität von 1 Million t/Jahr oder mehr Einheit: Tausend metrische t/Jahr	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**P 1**

A. Vorhandene Kapazität	Eingerichtet	In Betrieb genommen	Bemerkungen
Gesamtkapazität am 1. Januar 19 . . . + neu oder erneut in Auftrag gegeben im Jahre 19 . . . − außer Dienst gestellt im Jahre 19 . . . Gesamtkapazität am 1. Januar 19 . . .			

Errichtung der Raffinerie/ Beschreibung/Nummer der Einheit	Vorgesehener Zeitpunkt		Nennkapazität der Raffinerie				Bemerkungen
	des Baubeginns	der Inbetriebnahme	bereits eingerichtet	kommt hinzu	wird außer Dienst gestellt	künftig	
B. Bereits im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen							

C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen	Status	Amtliche Genehmigung	Bemerkungen
	fest/möglich	endgültig/ vorläufig	

D. Vorgeschlagene Außerdienststellungen (Nicht in (B) + (C) oben enthalten) i) endgültig ii) zeitweilig (1)								Bemerkungen
i)								
ii)								

(1) Jedoch für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als einem Jahr.
„Kapazität" bedeutet die marginale Auslegungskapazität pro Betriebstag, multipliziert mit der erwarteten durchschnittlichen Zahl der Betriebstage pro Jahr.

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	INVESTITIONEN IM ERDÖLSEKTOR Anlagen für Reforming und Cracking mit einer Kapazität von 500 t/Tag oder mehr Einheit: Tausend metrische t/Jahr	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**P 2**

A. Vorhandene Kapazität	R	HC	CC	TC	VB	Bemerkungen
Aufnahme-Nennkapazität						
Gesamtkapazität am 1. Januar 19 . . .						
+ Inbetriebnahmen im Jahre 19 . . .						
− Außerdienststellungen (endg.) im Jahre 19 . . .						
Gesamtkapazität am 1. Januar 19 . . .						
Vorübergehend nicht genutzte Kapazität am 1. Januar 19 . . .						

Errichtung der Raffinerie/ Beschreibung/Nummer der Einheit	R HC CC TC VB	Vorgesehener Zeitpunkt		Nennkapazität				Bemerkungen
		des Baubeginns	der Inbetrieb-nahme	bereits eingerichtet	kommt hinzu	wird außer Dienst gestellt	künftig	
B. Bereits im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen								

C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen	Status	Amtliche Genehmigung	Bemerkungen
	fest/möglich	endgültig/ vorläufig	

D. Vorgeschlagene Außerdienststellungen (Nicht in (B) + (C) oben enthalten) i) endgültig ii) zeitweilig (1)								Bemerkungen
i)								
ii)								

R = Katalytisches und thermisches Reforming, CC = katalytisches Cracking, TC = thermisches Cracking, VB = Visbreaking, HC = Hydro-Cracking.
(1) Jedoch für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als einem Jahr.
„Kapazität" bedeutet die marginale Auslegungskapazität pro Betriebstag, multipliziert mit der erwarteten durchschnittlichen Zahl der Betriebstage pro Jahr.

Name und Sitz der Personen oder Unternehmen:	**INVESTITIONEN IM ERDÖLSEKTOR** Anlagen zur Entschwefelung Einheit: Tausend metrische t/Jahr	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**2A**

A. Vorhandene Kapazität

Aufnahme-Nennkapazität	Prozentuale Reduzierung		am 1. 1.	Erweiterungen 19 . .	Stillegungen 19 . .	am 1. 1.	Bemerkungen
	um	auf					
– Gas/Dieselöl – Rückstands-Heizöl (Direkteinsatz)							

Standort der Raffinerie/ Beschreibung/Nummer der Einheit	Reduzierung		Vorgesehene Termine		Kapazität				Bemerkungen
	um	auf	Beginn	Ende	Gegenwärtig installiert	es wird		künftig	
						hinzugefügt	stillgelegt		
B. Anlagen oder Teile um Anlagen im Bau									

C. Investitionsvorhaben von Anlagen oder Teilanlagen	Status	Amtliche Genehmigung	Bemerkungen
	fest/ möglich	endgültig/ vorläufig	

D. Vorgeschlagene Außerdienststellungen (nicht in (B) + (C) oben enthalten) i) endgültig ii) zeitweilig (1)								Bemerkungen
i)								
ii)								

(1) Jedoch für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als einem Jahr.
„Kapazität" bedeutet die marginale Auslegungskapazität pro Betriebstag, multipliziert mit der erwarteten durchschnittlichen Zahl der Betriebstage pro Jahr.

P 1, P 2, 2 A Definitionen

1. *Kapazität* (auszudrücken in tausend metrischen Tonnen pro Jahr): die tatsächliche oder die Auslegungs-Durchsatzmenge pro Jahr multipliziert mit der mittleren Anzahl von Tagen pro Jahr, an denen ihr Betrieb erwartet wird (1) (in den Fällen, in denen die nutzbare Kapazität erheblich niedriger ist als die hier definierte Kapazität, sollte die nutzbare Kapazität unter „Bemerkungen" angegeben werden).

2. *Gesamte (installierte) Kapazität:* die kumulierte Kapazität einzelner Anlagen einschließlich außer Betrieb genommener Anlagen (wenn nicht verschrottet), aber ausgenommen Einheiten, die für andere Zwecke umgewandelt wurden.

3. *Gesamte Kapazität im Betrieb:* die kumulierte Kapazität einzelner Anlagen, die im normalen Betrieb sind, einschließlich der für Wartung und Reparatur abgeschalteten Anlagen. Sie ist somit gleich der gesamten (installierten) Kapazität, abzüglich der für immer oder für einen längeren Zeitraum stillgelegten Anlagen.

4. *Neue oder wieder in Betrieb genommene Kapazität:* die Kapazität einer Anlage, die im vorangegangenen Jahr

   a) neu in Betrieb genommen wurde,

   b) umgewandelt wurde zu anderen Zwecken,

   c) wieder in Betrieb genommen wurde, nachdem sie stillgelegt wurde wegen zu geringer Bedarfsnachfrage.

5. *Stillgelegte Kapazität:*

   (A) „Endgültig": die Anlagenkapazität, die stillgelegt wurde oder deren Stillegung geplant ist entweder zur Verschrottung oder dauernder Umwandlung für andere Zwecke.

   (B) „Vorübergehend": die Anlagenkapazität, die stillgelegt wurde wegen gegenwärtig zu geringer Bedarfsnachfrage oder von der fest erwartet wird, daß sie vielleicht wieder in Betrieb genommen wird.

(1) Eingeschlossen Routinewartungen und Reparaturen.

Name und Sitz des Unternehmens:	**INVESTITIONEN IM ERDGASSEKTOR** Transport (*) Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, deren Transportkapazität mindestens 10^9 m³/Jahr beträgt mit einer Länge von 30 km oder mehr	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**G 1**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Bezeichnung der Anlage (1)	Streckenführung		Erweiterung oder Verlängerung (2)		Länge (km)	Nennweite (cm)	Nenndruck (bar)	Vorgesehene Zeitpunkte		Maximale Transportkapazität (10^6 m³) am Beginn der Leitung			Art des beförderten Gases		Stand des Genehmigungsverfahrens (5)	Staatliche Planung (6)	Zusätzliche Erläuterungen (7)
		Ausgangsort	Zielort	Ausgangsort	Zielort				des Baubeginns	der Inbetriebnahme	Maximale Stundenkapazität (3)	Maximale Jahreskapazität (3)	Voraussichtliche Nutzung (4)	Herkunft	Oberer Heizwert (kjoule/m³)			
	A. Bereits vorhandene Anlagen oder Teilanlagen																	
2																		
	B. Im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen																	
3																		
	C. Anlagen oder Teilanlagen im Planungsstadium																	
4																		
	D. Vorgesehene Stillegungen von Anlagen oder Teilanlagen																	
5										der Stillegung								

(*) Rohrleitungen für militärische Zwecke sowie zur Versorgung chemischer Anlagen, die Energieerzeugnisse nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

Bemerkungen zu Fragebogen G 1: Investitionen

(1) Verwenden Sie die üblichen Bezeichnungen, wie Hauptversorgungsleitung, Abzweigung, Verteilungsleitung und dergleichen.

(2) Im Falle der Erweiterung eines Systems (einschließlich Looping) geben Sie bitte in den Kolonnen 1, 2 und 3 das vorhandene System und in 4, 5, 6, 7 und 8 seine Erweiterung an.

(3) Verwenden Sie die S.I.-Einheiten, d. h. den Standard-Kubikmeter bei 15 °C und 1 013,25 Millibar.

(4) Geben Sie die derzeit bestmögliche Schätzung des Jahresdurchsatzes an.

(5) Geben Sie an, welche Entscheidung bzw. Genehmigung noch aussteht: A = Regierung. B = Regionalbehörde. C = Wegerecht. D = Unternehmensleitung. E = Technische Aufsicht. F = Finanzierung. G = Sonstiges (bitte erläutern). Bitte jeweils ein „v" hinzufügen, wenn die Genehmigung vorläufig erteilt ist, die endgültige aber noch aussteht (z. B. Av, Bv, Fv, usw.).

(6) Geben Sie an: A = Staatliche Planung besteht, und die Anlagen spielen eine bestimmte Rolle bei der Durchführung der nationalen Gesamtplanung. B = Staatliche Planung besteht, aber die Anlagen spielen keine spezifische Rolle im Nationalplan. C = Keine staatliche Planung. D = Erläuterungen werden auf besonderem Blatt gegeben.

(7) Geben Sie an, ob es sich handelt um: A = Für neue Einfuhren. B = Für neue heimische Produktion. C = Für eine Ausdehnung des Marktes. D = Zur Sicherung der Versorgung. E = Für eine Änderung der Versorgung (neue Quellen). F = Für eine Änderung des Marktes (kein stärkeres Wachstum). G = Für neue Verbrauchsbereiche. H = Sonstiges (Erläuterungen auf besonderem Blatt).

Name und Sitz des Unternehmens:	INVESTITIONEN IM ERDGASSEKTOR Einfuhren Kopfstationen für die Einfuhr verflüssigten Erdgases (*)	Stand am 1. Januar.19 . . Mitgliedstaat:	G 2

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Standort	Vorgesehener Zeitpunkt: des Baubeginns	Vorgesehener Zeitpunkt: der Inbetriebnahme (Jahr)	Maximale Speicherkapazität für Flüssigerdgas (m^3 flüssig)	Maximale Vergasungskapazität (m^3 Gas je Stunde)	Oberer Heizwert des Gases nach Wiedervergasung (kjoule/m^3)	Herkunftsstand des Gases	Vorgesehene Jahresmenge (in $10^6/m^3$ gasförmig)	Stand des Genehmigungsverfahrens (1)	Staatliche Planung (2)	Zusätzliche Erläuterungen (3)
	A. Vorhandene Anlagen oder Teilanlagen										
2											
	B. Im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen										
3											
	C. Anlagen oder Teilanlagen im Planungsstadium										
4											
	D. Vorgesehene Stillegungen von Anlagen oder Teilanlagen										
5			der Stillegung								

(*) Kopfstationen für die Einfuhr verflüssigten Erdgases für militärische Zwecke sowie zur Versorgung chemischer Anlagen, die Energieerzeugnisse nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

Bemerkungen zu Fragebogen G 2: Investitionen

(1) Geben Sie an, welche Entscheidung bzw. Genehmigung noch aussteht: A = Regierung. B = Regionalbehörde. C = Grundeigentümer. D = Unternehmensleitung. E = Technische Aufsicht. F = Finanzierung. G = Sonstiges (bitte erläutern). Bitte jeweils ein „v" hinzufügen, wenn die Genehmigung vorläufig erteilt ist, die endgültige Genehmigung aber noch aussteht (z. B. Av, Bv, Fv, usw.).

(2) Geben Sie an: A = Staatliche Planung besteht, und die Anlagen spielen keine bestimmte Rolle bei der Durchführung der nationalen Gesamtplanung. B = Staatliche Planung besteht, aber die Anlagen spielen keine spezifische Rolle im Nationalplan. C = Keine staatliche Planung. D = Erläuterungen werden auf besonderem Blatt gegeben.

(3) Geben Sie an, ob es sich handelt um: A = Strategische Anlage (geben Sie den Prozentsatz der als strategisch angesehenen Speichermenge an (z. B. A 25 %). B = Einrichtung zum Spitzenausgleich. C = Ausreichend Platz für Erweiterung vorhanden. D = Kein Platz für Erweiterung vorhanden. E = Zusätzliche Rohrleitungen sind erforderlich, um die Anlage in das bestehende Netz einzubinden. F = Sonstiges (Erläuterungen auf besonderem Blatt).

Name und Sitz des Unternehmens:	**INVESTITIONEN IM ERDGASSEKTOR** Speicherung (*) Erdgasspeicher unter Tage mit einer Kapazität von mindestens 150×10^6 m³	Stand am 1. Januar 19 . . Mitgliedstaat:	**G 3**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Bezeichnung der Anlage	Standort	Vorgesehener Zeitpunkt: des Baubeginns	Vorgesehener Zeitpunkt: der Inbetriebnahme (Jahr)	Art des Speichers	Kapazität: insgesamt 10^6 m³	Kapazität: nutzbar 10^6 m³	Oberer Heizwert des dem Speicher entnommenen Gases (kjoule/m³)	Maximale tägliche Einpreßmenge 10^3 m³	Maximale tägliche Entnahmemenge 10^3 m³/Tag und 10^3 m³/90 Tage	Stand des Genehmigungsverfahrens (1)	Staatliche Planung (2)	Zusätzliche Erläuterungen (3)
	A. Vorhandene Anlagen oder Teilanlagen												
2													
	B. Im Bau befindliche Anlagen oder Teilanlagen												
3													
	C. Anlagen oder Teilanlagen im Planungsstadium												
4													
	D. Vorgesehene Stillegungen von Anlagen oder Teilanlagen												
5				der Stillegung									

(*) Mit Ausnahme von Speichereinrichtungen für militärische Zwecke und für chemische Verwendungszwecke, bei denen keine energetischen Produkte anfallen.

Bemerkungen zu Fragebogen G 3: Investitionen

(1) Geben Sie an, welche Entscheidung bzw. Genehmigung noch aussteht: A = Regierung. B = Regionalbehörde. C = Grundeigentümer. D = Entscheidung der Unternehmensleitung. E = Technische Aufsicht. F = Finanzierung. G = Sonstiges (bitte erläutern). Bitte jeweils ein „v" hinzufügen, wenn die Genehmigung vorläufig erteilt ist, die endgültige Genehmigung aber noch aussteht (z. B. Av, Bv, Fv, usw.).

(2) Geben Sie an: A = Staatliche Planung besteht, und die Anlagen spielen eine bestimmte Rolle bei der Durchführung der nationalen Gesamtplanung. B = Staatliche Planung besteht, aber die Anlagen spielen keine spezifische Rolle im Nationalplan. C = Keine staatliche Planung. D = Erläuterungen werden auf besonderem Blatt gegeben.

(3) Geben Sie an, ob es sich handelt um: A = Strategischer Speicher. B = Speicher zum Spitzenausgleich (bitte Häufigkeit des Einsatzes angeben). Wenn der Speicher beiden Zwecken dient, bitte den prozentualen Anteil der als strategisch angesehenen Speicherung angeben (z. B. A: 50 %, B: täglich). C = Gute Aussichten für eine Erweiterung. D = Wenig Aussichten für eine Erweiterung. E = Zusätzliche Leitungen sind erforderlich, um den Speicher in das bestehende Netz einzubinden. F = Sonstiges (Erläuterungen auf besonderem Blatt).